

Richtige Inventarabgrenzung am Jahresende

Für meine Landwirtschaftsprodukte erhalte ich vermehrt nur noch Anzahlungen während des Jahres. Soll ich nun die Restzahlungen im folgenden Jahr für die Buchhaltung im Inventar Ende Jahr einsetzen oder weglassen? Welche Verpflichtungen bzw. offene Rechnungen soll ich im Inventar berücksichtigen?

Zu jeder Geschäftsbuchhaltung gehört neben der Bilanz und der Erfolgsrechnung auch das Inventar. Dieses dient zur Ermittlung von Vermögen und Schulden und wird zu einem bestimmten Zeitpunkt, in den meisten Fällen auf Ende Jahr, festgehalten.

Offene Guthaben (Debitoren oder Transitorische Aktiven)

Das Konto Debitoren oder Forderungen beinhaltet alle Erträge, die dem laufenden Jahr noch gutzuschreiben sind, aber erst im nächsten Rechnungsjahr abgerechnet und eintreffen werden (z.B. Milchgeld, Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Obst, Tierverkäufe, usw.).

Unter den Transitorischen Aktiven werden Posten verbucht, bei denen der Betrag Ende Jahr noch nicht genau bekannt ist (z.B. Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, usw.). Damit diese Beträge beim Abschluss dennoch berücksichtigt werden, setzt man im Inventar einen geschätzten Wert ein. Dieser muss dann beim Erstellen des Buchhaltungsabschlusses eventuell auf den richtigen Wert angepasst werden.

Offene Rechnungen (Kreditoren oder Transitorische Passiven)

Unter dem Begriff Kreditoren oder kurzfristige Verpflichtungen versteht man tatsächliche, zumeist genau feststehende, in Rechnung gestellte Verpflichtungen, die aber erst im Folgejahr bezahlt werden (z.B. Futter, Dünger, Reparaturen, Tierkäufe, AHV-Abrechnungen, usw.). Das Rechnungsdatum muss noch auf das alte Jahr lauten. Oft wird Dünger im Herbst bezogen, muss aber erst im Frühjahr bezahlt werden. Wird der bezogene Dünger im Inventar als Vorrat notiert, muss auch der Betrag dieser Rechnung in den Kreditoren erscheinen.

Als Transitorische Passiven werden alle Verpflichtungen vom alten Jahr betrachtet, die per Ende Buchhaltungsjahr noch nicht in Rechnung gestellt wurden (z.B. Investitionen, Lohnarbeiten, Mietzinse, usw.). Falls dieser Betrag nicht bekannt ist, muss ebenfalls ein geschätzter Wert eingesetzt und allenfalls beim späteren Erstellen des Abschlusses korrigiert werden. Schliesst eine Treuhandstelle Ihre Buchhaltung ab, machen Sie im neuen Kassenbuch oder beim Verbuchen im PC zu den betreffenden Posten idealerweise einen Vermerk (z.B. 2012), das erleichtert dem Treuhänder die korrekte Abgrenzung.

Die Abgrenzungen von Ertrag und Aufwand müssen in der Buchhaltung ganz besonders beachtet werden. Das Handelsrecht schreibt eine vollständige Aufnahme der offenen Posten vor, so dass hier kein Freiraum für Steuerplanung besteht. Massnahmen müssen also noch im laufenden Jahr getroffen werden, da die buchhalterischen Möglichkeiten beschränkt sind. Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht, das auf den 1.1.2013 in Kraft tritt, müssen zudem alle Positionen in der Jahresrechnung oder im Anhang mittels Detailaufstellung nachgewiesen werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Bereich Treuhand und Schätzungen des SBV unter Tel. 056 462 51 11 gerne zur Verfügung.

Andrea Bieri
SBV Treuhand & Schätzungen
Brugg